

Anmeldung eines Unterzählers



Zweckverband Wasserversorgungsgruppe
„Unterer Schwarzbach“
Hauptstraße 31
74915 Waibstadt

Hausadresse:
74915 Waibstadt, Hauptstraße 31
Telefon: 07263 / 9147-0, Telefax: 07263 /
9147-11
E-Mail: info@waibstadt.de
Internet: www.waibstadt.de

Wassermeister: Herr Nimmervoll
Handy: 0160 9720 8902
E-Mail: wassermeister@waibstadt.de

Vertrags-Installationsunternehmen

Name / Firma
Straße und Haus-Nr.
Postleitzahl und Ort

Abnahmestelle

Auftraggeber

Name des Kunden	Telefon	Name / Firma	Telefon
Straße und Haus-Nr.		Straße und Haus-Nr.	
Postleitzahl und Ort		Postleitzahl und Ort	

Beantragter Unterzähler

Abzugszähler

Gemessene Trinkwassermenge wird nicht in die Kanalisation eingeleitet.

(Absetzung der Abwassergebühren für die gemessene Trinkwassermenge, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird – bitte beachten Sie die Hinweise zur Verwendung des Trinkwassers!)

Eigenwasserförderungszähler

Gemessene Eigenwassermenge wird in die Kanalisation eingeleitet.

(Veranlagung zur Abwassergebühr für die gemessene Eigenwasserförderung z.B. Brunnen, Quellzulauf, die in die Kanalisation eingeleitet wurde.)

Kundenadresse

<input type="checkbox"/> Adresse entspricht der Abnahmestelle	
<input type="checkbox"/> Adresse entspricht dem Auftraggeber	
<input type="checkbox"/> abweichende Kundenadresse Vorname und Nachname	
Straße und Haus-Nr.	
Postleitzahl und Ort	
Telefon	Mobil (freiwillige Angabe)

Zählersitz

Zugeordneter Hauptzähler:

Garten	<input type="checkbox"/>	Wohnung	<input type="checkbox"/>	Zähler-Nummer: _____
Schacht	<input type="checkbox"/>	Garage	<input type="checkbox"/>	
Hausanschlußraum	<input type="checkbox"/>	Keller	<input type="checkbox"/>	
Lagezusatz: _____				

Hiermit beantrage ich die Genehmigung eines Unterzählers als Nebenzähler zum Hauptanschluß gemäß der oben gemachten Angaben. Die Trinkwasseranlage wird, unter Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik (TRWI, DN 1988, DVGW-Regelwerk), der Vorschriften der Wasserversorgungsgruppe „Unterer Schwarzbach“ und der jeweiligen Abwassersatzung der zuständigen Kommune (AbwS) errichtet. Vor dem Zähler ist ein Freiflußventil sowie nach dem Zähler ein KFR-Ventil einzubauen. Es wird anerkannt, dass die Freigabe zur Ausführung der Wasseranlage durch das Wasserversorgungsunternehmen den Antragsteller nicht von der Haftung für die einwandfreie Ausführung der Installation unter Einhaltung der Abwassersatzung entbindet.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des ausführenden Installationsunternehmens

Anlage zum Antrag nach § 13 WVS:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage)
- Kundenbestätigung (nur bei Abzugszähler)

Anlage zum Antrag auf Anmeldung / Einbau eines Unterzählers als Abzugszähler

Bestätigung des Kunden

Vorname und Nachname	
Straße und Haus-Nr.	
Postleitzahl und Ort	
Telefon	Mobil (freiwillige Angabe)

Hiermit bestätige ich als der im Antrag genannte Kunde, daß der Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Anlage vom genannten Installationsunternehmen vorgenommen wird.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß für den einzubauenden Zähler monatlichen Grundgebühren gemäß § 42 Abs. 1 WVS anfallen. Im Gegenzug entfallen die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr) gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) für die über diesen Zähler entnommene Wassermenge, sofern die folgenden Vorgaben eingehalten werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die über diesen Zähler entnommene Wassermenge nur für den Gartengebrauch verwendet wird und nicht der öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Dies gilt sowohl für die direkte Einleitung in den häuslichen Abwasseranschluß als auch für die indirekte Einleitung z.B. über einen Straßeneinlauf.

Weiterhin bestätige ich, dass mit der über diesen Anschluß entnommenen Wassermenge kein Schwimmbad, Pool, Jacuzzi, Whirlpool oder ähnliches gefüllt wird. Durch die Nutzung als Schwimmbadwasser o.ä. wird das verwendete Wasser automatisch zu Schmutzwasser, welches ordnungsgemäß über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen ist und somit auch der Gebührenpflicht gemäß § 42 Abs. 1 Abwassersatzung (AbwS) unterliegt. Mir ist bekannt, dass eine Zuwiderhandlung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 AbwS eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Ordnungsgeld geahndet wird. Die Stadt sowie der Zweckverband behalten sich die Überprüfung der Entsorgung solcher Abwässer nach § 21 Abs. 2 AbwS vor.

Datum

Unterschrift des Kunden